

42. Schloß Bevergern den 10. März 1568. (D. h. Münz-Bucher.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Erneuerung des bestehenden Verbotes des Münz-Buchers.

43. Wien den 28. September 1568. (Y. g. Landes-Reg. des Domkapitels, sed. vac.)

Maximilian II., Römischer Kaiser ic.

Kaiserliches Privilegium für das Domkapitel des Hochstiftes Münster, bei Erledigungen des bischöflichen Stuhles: „alle desselben Stiffs Regalia, hohe Oberkeit, Gericht und Recht auf ein Jahr lang, vom Tage des nechst verstorbenen Bischoffs todtlichen Abganges zu rechnen, (zu) haben, exercieren, vollziehen und (zu) gebrauchen, und alle Uebelthäter und Mißhändler, so ihre Amptleute, Diener, Schultheißen und Richter mittler Zeit in des Stiffs Landen, Oberkeiten und Gebieten betreten, fahen und greiffen, sy umb ire Mißhandlung, Ubel und Thaten, mit Recht, wie sich eines jeden Verdienen und Verschulden nach gepuret, straffen und richten (zu) lassen“ ic. — „Doch solle inmittels vor bestimpter Jaerzeit, der neu erwelte Bischoff zu Münster, die gewonliche Confirmation zu Rom von der päblichen Heiligkeit gewislich erlangen, zu Handen bringen und Uns oder Unser Nachkommen am Reiche fürleggen, und die Regalia und Weltlichkeit bei Uns oder denselben Unseren Nachkommen gepurlicher Weise ersuchen und empfangen, auch alles das thun und lassen, dardurch des heiligen Reichs Rechten, gueten Gewonheiten und Gepreuchen, in deren gueten Herkommen nichts prejudicirt sein oder verstanden werden moege; Und dau auch dieses alles, Uns, dem heiligen Reiche an Unserer Oberkeit unsechlich sein soll.“ ic.

Bemerk. Durch ein späteres am 11. Juni 1575 von demselben Kaiser verliehenes Privilegium ist das Vorbezeichnete folgendermaßen ausgedehnt worden: „Und wollen daß gedachte Thuemprobst, Dechant und Cappittel des Thumbstifts zu Münster und ihre Nach-

kommen, niet allein, wie obstehet, nach Abgang eines Bischoffs und regierenden Herren, daselbst sedo vacante alle des Stiffs Regalien, hohe Obrigkeit, Gericht und Recht auf ein Jahr lang administriren, sondern auch so langh der Bischofflich Stuell vacirt und kein anderer an des verstorbenen Statt ordentlich erwölt oder postulirt, gleich auf erlangte Confirmation von Uns oder Unseren Nachfahren Römischen Kaisern oder Rünigen mit den Regalien beslehnet würdt.“

Conf. Niefert's münstersche Urkunden = Sammlung Bd. VII. p. 489 ff.

44. Ohne Erlass-Ort, den 6. April 1570. (A. 9. h. u. Y. g. Landes-Privilegium.)

Johann, Bischof zu Münster ic.

Auf den von den Ständen und Unterthanen des Stiftes Münster geschehenen, auf mehreren Landtagen wiederholten Antrag wegen Bewirkung einer nothwendigen Erklärung und klaren Festsetzung der dunkel und zweideutig abgefaßten, stiftischen Privilegien wird — mit Vorwissen und allgemeiner Zustimmung des Dom-Dechanten und Kapitels, der Ritterschaft und der Städte des Stiftes Münster, dessen bisheriges Privilegium (im Wesentlichen folgendermaßen) erläutert und auch vermehret:

1. Alle im Stiftsgebiet gelegene große und kleine, alte oder neue Lehngüter, als Schösser, Burgen, Bestungen, Dörfer, Gerichte, Herrlichkeiten und sonst ohne Ausnahme, sollen nach dem Tode des Lehenträgers auf dessen eheliche männliche, und in deren Ermanglung auf dessen eheliche weibliche, unmittelbare Nachkommen und deren Descendenz übergehen. Wenn aber ein gestorbener Lehenträger keine Kinder noch auch Descendenten derselben hinterläßt, so sollen dessen Lehngüter seinen nächsten Erben und Nutsverwandten, jedoch mit vorzüglicher Berücksichtigung der Brüder vor den Schwestern und sofort der Mütter vor den Weibern desselben Geschlechtes und Graues des verliehen werden.

2. Die vorbezeichneten, durch Tod heimfallenden, binnen eines Jahrs und sechs Wochen von den Erben des